

1932
Angestellengewerkschaft

und

Presse



1932
1.

ANGESTELLTENGEWERKSCHAFT UND PRESSE

Das Schrifttum des Zentralverbandes der Angestellten

Anläßlich der

INTERNATIONALEN PRESSE-AUSSTELLUNG

IN KÖLN

dargestellt von

JOSEF AMAN PAUL LANGE

BERLIN 1928

Verlag: Zentralverband der Angestellten (O. Urban)



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Die früheren Zeitschriften des ZdA.	5
Die jetzigen Zeitschriften des ZdA.	11
Bücher und Flugschriften des ZdA.	17
Jugend und ZdA.	52

EINLEITUNG

„Jede große Idee, die als ein Evangelium in die Welt tritt, wird dem stockenden, pedantischen Volke ein Aergernis“ — dieses Wort Goethes bewahrheitete sich erneut, als in den Kreisen der Angestellten der Gedanke zündete, gewerkschaftliche Vereinigung und Sozialpolitik seien notwendig, um ihr Dasein lebenswert zu gestalten. Damals, vor einem halben Jahrhundert, löste sich das patriarchalische Verhältnis, in dem die Handlungsgehilfen zum Geschäftsinhaber standen, aber die Gedanken der meisten weilten noch ganz in der Biedermeierzeit, die Gustav Freytag in seinem „Soll und Haben“ geschildert hat.

Wie für jede große Idee, die sich Geltung verschaffen soll, Opfer gebracht werden müssen, so mußte es auch für die geschehen, daß der Beruf des Angestellten durch die gewerkschaftliche Bewegung und die gesetzgeberische Sozialpolitik gesichert werden müsse. Denn als zu jener Zeit einzelne Angestellte ihre Kollegen aufforderten, für eine Beschränkung ihrer Arbeitszeit, für eine Regelung ihrer sonstigen Arbeitsverhältnisse oder gar für eine Erhöhung ihres Gehalts (damals volltönend „Salär“ genannt) einzutreten, da galt das durchaus nicht als standesgemäß. Im Interesse des guten Einvernehmens zwischen Prinzipal und Kommis wurden die mißlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Angestellten entweder überhaupt abgeleugnet oder doch als unwesentlich beschönigt. Die Vorkämpfer der heutigen Angestelltenbewegung aber opferten ihre karge Zeit und von ihrem Einkommen, um das in die Tat umzusetzen, was sie zum Heile ihrer Berufsgenossen für erforderlich hielten.

Inzwischen ist der gewerkschaftliche Gedanke zur Tat und die Idee der Sozialpolitik zur Wirklichkeit geworden. Was waren die Mittel, welche Waffen waren es, mit denen unter schweren Kämpfen dieser Umschwung herbeigeführt worden ist? Nicht nur der Gedankenaustausch von Mund zu Mund, nicht nur die Versammlungen — deren Besuch ehemals dem einzelnen wirtschaft-



Otto Urban

lich nachteilig werden konnte — waren es; viel mehr Bedeutung hat das gedruckte Wort, haben unzählige Flugschriften, Zeitschriften und Bücher gehabt. Damit konnte man in den Kreisen der Angestellten wirksamer werben, weil die Angestellten zu jener Zeit noch nicht in Massen nebeneinander arbeiteten wie heute und weil eine Druckschrift dem einzelnen leichter in die Hand zu geben war, als es möglich gewesen wäre, ihn in eine Gewerkschaftsversammlung zu bringen.

Die vorliegende Schrift, die anlässlich der Internationalen Presse-Ausstellung in Köln herausgegeben wird, bezweckt, dem Leser einen Ueberblick über das Schrifttum des Zentralverbandes der Angestellten zu geben, der der Erwecker gewerkschaftlichen Denkens und Tuns gewesen und heute der Führer in der Angestelltenbewegung ist.

Natürlich konnte hier in Wort und Schrift nur der wichtigsten Druckerzeugnisse gedacht werden. Ausscheiden mußten jene zahlreichen Flugblätter, die im Laufe der Jahrzehnte in vielen Millionen an die Berufsgenossen verteilt worden sind, in denen zu jeweils aktuellen Fragen Stellung genommen wurde.

Unberücksichtigt blieben auch die Aufklärungsschriften über die Wohlfahrtseinrichtungen des ZdA. (Erholungsheime in Ostseebad Ahlbeck, Finkenmühle in Thüringen und Buntes Haus am Teutoburger Wald, Stellenvermittlung, Stellenlosenunterstützung, Krankenunterstützung, Gemäßregeltenunterstützung, Sterbegeld, Aussteuerbeihilfe, Altersunterstützung) und die seiner Kassen, die besondere Beiträge erheben: Berufskrankenkasse der Angestellten, Pensionskasse des ZdA., Sterbekasse des ZdA.

Nicht zu vergessen sind das Archiv und die Bücherei des ZdA. mit über 12 000 Büchern und Schriften gewerkschaftlichen und sozialpolitischen Inhalts.



Paul Lange



Josef Aman

Monats-Blätter

Verlag
von H. Jahn Verlag
Königsberg
am 1. Juli 1901

Lagerhalter-Verbandes.

Verbands-
Blätter
werden mit 20 Pfg. für
Herausgabe Postfrei
an den Abonnenten
versandt.

Organ für die Interessen der Lagerhalter und Lagerhalterinnen Deutschlands.

27c. I. Leipzig, 1. Juli 1901. I. Jahrgang.

Inhalt: Was wir wollen — Beschlüsse und Vorschläge der Konferenz — Berlin — Was wir tun können — Der Lagerhalter-Verband — Die Lagerhalterinnen — Die Lagerhalterinnen-Verband — Die Lagerhalterinnen-Verband — Die Lagerhalterinnen-Verband

Was wir wollen!

Will dem Verbandsrat dieses Blattes beginnt für den Verband der Lagerhalter und Lagerhalterinnen Deutschlands ein neuer Abschnitt seiner Tätigkeit. Während hier (in dieser Zeit) ausschließlich über die Bedürfnisse des Verbandes geordnete Mitteilungen und angeregten Gedankenaustausch zu leisten, werden wir uns auch um die Bedürfnisse der Mitglieder anderer Organisationen unserer Art kümmern. Unsere vornehmste Aufgabe wird (sicherlich) nicht nur sein, den Mitgliedern des Verbandes die Möglichkeit zu verschaffen, die ihre Angelegenheiten zu besprechen, wenn sie sich nicht in dem Maße erledigt haben, wie sie dies unbedingt für erforderlich halten, so sich die Möglichkeit, die ihnen zum größten Teile fehlt, zu verschaffen. Durch die Vermittlung eines eigenen Organes wird es uns ermöglicht, zu berichten, was wir tun und was wir wollen.

Die Konferenz der Lagerhalterinnen wird in ihrer Tätigkeit immer noch als Hauptaufgabe zu betrachten; es kann also nicht von ihnen erwartet werden, daß ihre weitere Gestaltung sich von vornherein ganz einwandfrei vollzieht. Sie bedürfen nicht (sondern) eines gewissen Entwicklungsprozesses, der für die geistliche wie für die praktische Arbeit treibt. Eine Überwindung kann nur durch den Willen der Mitglieder, an der (sicherlich) notwendigen Weiterentwicklung ein gut Teil mitzutragen zu haben. Die Mitarbeit der Mitglieder ist dem Verbandsrat ein wichtiges Anliegen, denn es ist die Aufgabe des Verbandsrates, die ihm nicht fern liegen. Will dem geistlichen Gedächtnis helfen, daß aus ihm ein bestmöglicher Gewinn gezogen wird.

Die Beschlüsse der Konferenz der Lagerhalterinnen werden in der nächsten Nummer dieses Blattes veröffentlicht werden. Wir sind sehr dankbar für die Unterstützung der Mitglieder, die uns durch ihre Beiträge zu leisten helfen. Wir sind sehr dankbar für die Unterstützung der Mitglieder, die uns durch ihre Beiträge zu leisten helfen.

Die Beschlüsse der Konferenz der Lagerhalterinnen werden in der nächsten Nummer dieses Blattes veröffentlicht werden. Wir sind sehr dankbar für die Unterstützung der Mitglieder, die uns durch ihre Beiträge zu leisten helfen. Wir sind sehr dankbar für die Unterstützung der Mitglieder, die uns durch ihre Beiträge zu leisten helfen.

Die Beschlüsse der Konferenz der Lagerhalterinnen werden in der nächsten Nummer dieses Blattes veröffentlicht werden. Wir sind sehr dankbar für die Unterstützung der Mitglieder, die uns durch ihre Beiträge zu leisten helfen. Wir sind sehr dankbar für die Unterstützung der Mitglieder, die uns durch ihre Beiträge zu leisten helfen.

Die Beschlüsse der Konferenz der Lagerhalterinnen werden in der nächsten Nummer dieses Blattes veröffentlicht werden. Wir sind sehr dankbar für die Unterstützung der Mitglieder, die uns durch ihre Beiträge zu leisten helfen. Wir sind sehr dankbar für die Unterstützung der Mitglieder, die uns durch ihre Beiträge zu leisten helfen.

Die Beschlüsse der Konferenz der Lagerhalterinnen werden in der nächsten Nummer dieses Blattes veröffentlicht werden. Wir sind sehr dankbar für die Unterstützung der Mitglieder, die uns durch ihre Beiträge zu leisten helfen. Wir sind sehr dankbar für die Unterstützung der Mitglieder, die uns durch ihre Beiträge zu leisten helfen.

krankenkassen, der seit 1894 seine Mitteilungen herausgab.

Am 1. Oktober 1919 vereinigten sich der Zentralverband der Handlungshelfer und der Verband der Bureauangestellten unter dem Namen Zentralverband der Angestellten (ZdA). Um dieselbe Zeit wurde der Verband der deutschen Versicherungsangestellten aufgenommen, der seit 1906 die Zeitschrift *Der Versicherungsbeamte* herausgegeben hatte. 1921 ging in den ZdA. noch auf die Allgemeine Vereini-

neben gibt es verwandte Berufe, deren Dienstverhältnisse sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und anderen Gesetzen regeln: Angestellte bei Rechtsanwälten, Notaren, bei Vereinigungen aller Art, bei den Trägern der Sozialversicherung und bei Behörden.

Die nicht dem Handelsgesetzbuch unterstehenden Angestellten nahm der Zentralverein der Bureauangestellten in sich auf; seine Zeitschrift war *Der Bureauangestellte*, der seit 1894 erschien. Er verschmolz sich im Jahre 1908 mit dem Verband der Verwaltungsbeamten der Orts-

Garantierter Auflage: 6500.

Der Versicherungs-Beamte

Zeitschrift für die Interessen der Versicherungs-Angestellten.
Herausgegeben vom Verband der deutschen Versicherungs-Beamten.

V Jahrgang • No. I. München, den 1. Januar 1910.

Diese Zeitschrift erscheint am 1. und 16. jeden Monats. Bezugspreis Mk. 1.50 für das Vierteljahr. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen u. Postanstalten, sowie direkt vom Verlag. Anzeigen: Die vierteljährliche, Nonparillenzelle 30 Pfg. Bei Wiederholung entsprechender Rabatt. Preis der Einzelnummer 25 Pfg. Verlag und Druck von Max Steinbach, München, Gaxlerstrasse 1 u. 1a.

AN UNSERE FACHGENOSSEN!

Alle Versicherungsbeamten werden ersucht, ihre Beiträge zum Vierteljahr vor dem 1. und 16. jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge sind an den Verlag zu senden. Die Beiträge sind an den Verlag zu senden.

Anteilige Verbands-Nachrichten.

Allen Verbandskollegen, insbesondere den Mitgliedern des Aufsichtsrates, den Sektionsvorstandsmitgliedern und allen sonstigen Mitarbeitern entbieten wir zum Jahreswechsel die herzlichsten Glückwünsche.

Möge das beginnende Jahr durch gemeinsame Arbeit aller beteiligten Faktoren sich zu einem erfolgreichen für den Verband und zu einem segensreichen für jeden einzelnen Verbandskollegen gestalten.

Mit kollegialen Gruss
Der Aufsichtsrat:
E. Fanzorbleiter
I. Vorkrüger

M. Eching
Schriftführer

Der geschäftsführende Ausschuss:
A. Löning
Vorstandsmitglied.
A. Ockert.

P. Albrechts.

In der letzten Nummer unserer Zeitschrift sind durch eine Unvorsichtigkeit unserer Buchdruckerei eine große Anzahl von korrigierter Fehler bei der Drucklegung unberücksichtigt geblieben. Wir haben Vorsorge getroffen, dass derartige Vorkommnisse, die nach Mitteilung der Druckerei in einer Verkettung unglücklicher Umstände ihren Grund haben, in Zukunft unbedingt vermieden werden und bitten, namens unserer Druckerei, wegen des mangelhaften Zustandes der letzten Nummer um freundliche Nachsicht.
Die Schriftleitung.

Jahreschau 1909.

Mit ca. 1200 Mitgliedern, die sich auf alle Sektionen in München, Nürnberg, Magdeburg, Frankfurt a. M., Leipzig, Berlin, M. Gladbach, Köln a. Rh., Breslau und Oldenburg verteilen trat der V. D. V. B. in das vergangene Jahr 1909 ein. Im ersten Vereinsjahr 1909 wurden über 4000 Mitglieder neu gewonnen und die Sektionen in Düsseldorf, Hannover, Kassel, Aachen, Elberfeld-Barmen, Dortmund, Mannheim-Ludwigshafen, Hamburg-Altona, Stuttgart, Weimar, Bremen, Neustadt a. H. Posen, Halle a. S., Erfurt, Karlsruhe, Essen, Strassburg i. E. und Dresden neu gegründet, so dass unser Verband der Deutschen Versicherungsbeamten mit 6500 Mitgliedern in 29 Sektionen in das zweite Vereinsjahr eintritt. Ein Erfolg, wie ihn wohl kaum jemand erwartet hat. Aber es hat auch eine Arbeit geleistet werden müssen, die die Gründer, wenn sie den Umfang derselben vorher hätten ermaßen können, schwerlich würden auf sich genommen haben.

Seine Gründung zeigte der Verband im Januar 1909 allen Versicherungssektionen und Generalagenturen sowie der Fachpresse im deutschen Reiches schriftlich an, wobei zugleich die Tendenzen der neuen Organisation ausführlich mitgeteilt wurden. Zum zweiten Male wendeten wir uns mit unserer Denkschrift vom 15. Oktober 1909 an die Direktoren unserer Gesellschaften und gaben ihnen mit unserem ausführlichen Programm die Wünsche und berechtigten Forderungen der Kollegen bekannt. Wir können mit Freude konstatieren, dass auch hier der

26. 1. 1929
Sächsische
Angestellten-Zeitung
 Gaublatt des Zentralverbandes der Angestellten

Mein Hauptzweck:
 Ich will die Arbeiter und Angestellten in ihrer Arbeit unterstützen und ihnen die besten Wege zur Verbesserung ihrer Lage zeigen.

26. 1. 1929
Nordwestdeutsche Rundschau
 Gaublatt des Zentralverbandes der Angestellten

Mein Hauptzweck:
 Ich will die Arbeiter und Angestellten in ihrer Arbeit unterstützen und ihnen die besten Wege zur Verbesserung ihrer Lage zeigen.

26. 1. 1929
Angestellten-Zeitung
 für Brandenburg und Pommern
 Gaublatt des Zentralverbandes der Angestellten

Mein Hauptzweck:
 Ich will die Arbeiter und Angestellten in ihrer Arbeit unterstützen und ihnen die besten Wege zur Verbesserung ihrer Lage zeigen.

26. 1. 1929
Ostdeutsche Angestellte
 Gaublatt des Zentralverbandes der Angestellten

Mein Hauptzweck:
 Ich will die Arbeiter und Angestellten in ihrer Arbeit unterstützen und ihnen die besten Wege zur Verbesserung ihrer Lage zeigen.

26. 1. 1929
Zeitschrift für Angestellte
 in Hannover und Westfalen
 Gaublatt des Zentralverbandes der Angestellten

Mein Hauptzweck:
 Ich will die Arbeiter und Angestellten in ihrer Arbeit unterstützen und ihnen die besten Wege zur Verbesserung ihrer Lage zeigen.

26. 1. 1929
Verbandsnachrichten
 für Ruhr und Westfalen
 Gaublatt des Zentralverbandes der Angestellten

Mein Hauptzweck:
 Ich will die Arbeiter und Angestellten in ihrer Arbeit unterstützen und ihnen die besten Wege zur Verbesserung ihrer Lage zeigen.

26. 1. 1929
Nachrichten
 für Sachsen-Thüringen
 Gaublatt des Zentralverbandes der Angestellten

Mein Hauptzweck:
 Ich will die Arbeiter und Angestellten in ihrer Arbeit unterstützen und ihnen die besten Wege zur Verbesserung ihrer Lage zeigen.

Verbandsnachrichten

1. 1. 1929	2. 1. 1929	3. 1. 1929	4. 1. 1929
5. 1. 1929	6. 1. 1929	7. 1. 1929	8. 1. 1929
9. 1. 1929	10. 1. 1929	11. 1. 1929	12. 1. 1929
13. 1. 1929	14. 1. 1929	15. 1. 1929	16. 1. 1929
17. 1. 1929	18. 1. 1929	19. 1. 1929	20. 1. 1929
21. 1. 1929	22. 1. 1929	23. 1. 1929	24. 1. 1929
25. 1. 1929	26. 1. 1929	27. 1. 1929	28. 1. 1929
29. 1. 1929	30. 1. 1929	31. 1. 1929	32. 1. 1929

26. 1. 1929
Angestellten-Gewerkschaft
 für Rheinland und die Pfalz
 Gaublatt des Zentralverbandes der Angestellten

Mein Hauptzweck:
 Ich will die Arbeiter und Angestellten in ihrer Arbeit unterstützen und ihnen die besten Wege zur Verbesserung ihrer Lage zeigen.

Ein Wort über die Gewerkschaft

Die Gewerkschaft ist eine Vereinigung von Arbeitern und Angestellten, die sich zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen zusammenschließen. Sie hat den Zweck, die Interessen der Mitglieder zu wahren und zu fördern, die Arbeitsbedingungen zu verbessern und die soziale Lage der Arbeiter zu heben.

26. 1. 1929
Verbandsnachrichten
 für Ruhr und Westfalen
 Gaublatt des Zentralverbandes der Angestellten

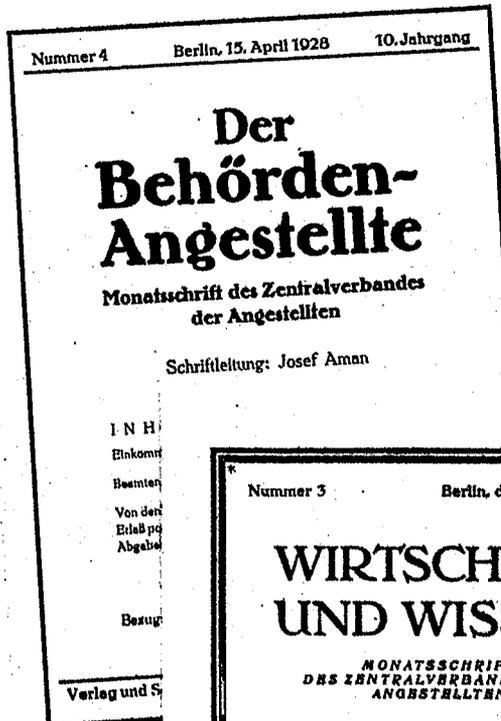
Mein Hauptzweck:
 Ich will die Arbeiter und Angestellten in ihrer Arbeit unterstützen und ihnen die besten Wege zur Verbesserung ihrer Lage zeigen.

Frühere Gaublätter des ZdA.

Die jetzigen Zeitschriften des ZdA.

In den Inflationsjahren schmolzen die Zeitschriften des ZdA. in ihrem Umfange zusammen. Die Neuordnung erfolgte so, daß **Der freie Angestellte** in alter Weise weiter erscheint. Er behandelt halbmonatlich die Gewerkschaftsfragen, die Fragen der Schutzgesetzgebung, die alle Angestelltenberufe betreffen, wie z. B. Arbeitszeit, Wochenende und Ferien, die Berufsausbildung, die Handels- und Gewerbeaufsicht, ferner die Kranken-, Unfall-, Angestellten- und Arbeitslosenversicherung, die Arbeitsvermittlung. Das Blatt ist einem einigenden

Bande zu vergleichen, das alle Fachgruppen umschlingt, die den ZdA. bilden. Selbstverständlich bringt es auch alle verbandsorganisatorischen Mitteilungen, die für die Mitglieder wissenswert sind. Monatlich werden folgende Fachzeitschriften herausgegeben: **Wirtschaft und Wissen** für die kaufmännischen Angestellten der verschiedenen Branchen, die Zeitschrift für Versicherungsangestellte, Die Rechtspraxis



Nummer 9

Berlin, 1. Mai 1928

34. Jahrgang

VOLKSTÜMLICHE ZEITSCHRIFT für die gesamte Sozialversicherung

SCHRIFTFÜHRUNG: JOSEF AMAN

INHALTSVERZEICHNIS:

- Die Ausbildung von Krankenkassenangestellten Bruno Geislaritz, Berlin-Falkensee
- Die Sozialversicherung im Film Stadtrat H. von Frankenberg, Braunschweig
- Die Novelle zum Gesetz über das Verfahren in Versicherungs-sachen Regierungsdirektor Dr. P. Bothe, Magdeburg
- Verwaltung / Rechtsprechung / Aufgaben und Lösungen

Bezugspreis durch die Post vierteljährlich 50 Pfennig

Verlag und Schriftleitung: Berlin SO 30, Oranienstraße 40/41

Zeitschrift für Versicherungsangestellte

MONATSSCHRIFT DES ZENTRALVERBANDES DER ANGESTELLTEN

Bezugspreis für Nichtmitglieder 50 Pfennig vierteljährlich

Schriftleitung und Verlag: Berlin SO 30, Oranienstr. 40/41

Nummer 5

Mai 1928

5. Jahrgang

Die Internationale der Versicherungsangestellten

Ende März tagte in Prag der I. Internationale Kongress der Versicherungsangestellten. Es war das erste Mal, daß die Versicherungsangestellten international zusammenkamen. Das die internationale Verbindung der Versicherungsangestellten notwendig ist, liegt am besten bezeugt in der Tatsache des starken internationalen Zusammengehens der Versicherungsangestellten. Dieses Zusammengehens hat als wichtigste Ziel die Wahrung der Rechte der Versicherungsangestellten. Hier rechts- und sozialpolitisch Maßnahmen zu treffen, die den Interessen der Angestellten dienen, ist ein Verdienst des internationalen Bundes der Versicherungsangestellten, dem dafür Dank gebührt.

Die Konferenz wurde von dem Präsidenten des Internationalen Bundes, Kollege Otto Urban, eröffnet und geleitet. Es wurde festgelegt, daß 43 Delegierte aus zehn Ländern anwesend waren, wovon die deutsche Delegation aus sieben Kollegen vertreten war. Vom Verbandsvorstand ist zu erwähnen, daß Kollege Hübner, der die Reichsgruppe Kollege Böttke teil. Über die Organisation der Versicherungsangestellten sprach Kollege Stoll jr., Generalsekretär des Internationalen Bundes. Er behandelte ausführlich den Begriff „Versicherungsangestellter“ und berichtete, dass in vielen Ländern überhaupt gewerkschaftliche Organisationen der Versicherungsangestellten vorhanden sind. Hierbei erwähnte Kollege Stoll, daß die historische Entwicklung der gewerkschaftlichen Bewegung in den einzelnen Ländern verschieden ist. Eine bestimmte Schablone für die Organisation der Versicherungsangestellten sei nicht notwendig. Die Übersicht über die organisatorischen Verhältnisse der Versicherungsangestellten in den verschiedenen Ländern herzustellen, sei derzeit schwierig gewesen. Der vorliegende

Bericht beweist auch, daß in vielen Ländern gewerkschaftliche Bewegung der Versicherungsangestellten noch in den Kinderschuhen stehe. Die bei der Konferenz vertretenen Organisationen müßten es sich zur Aufgabe stellen, in ihren Ländern für den gewerkschaftlichen Zusammenschluß der Versicherungsangestellten zu arbeiten. Trotzdem habe es besondere Presse darüber, festzustellen, auswärtigen Delegierten mehr als freigewerkschaftliche Versicherungsangestellte vertreten. Es ist zu wünschen, daß diese auch für die Versicherungsangestellten international einen größeren wirtschaftlichen Ausblick zu gewinnen.

Kollege Erdős sprach sodann über die wirtschaftliche Lage der Versicherungsangestellten in den verschiedenen Ländern. Er erwähnte, daß der Druck in den verschiedenen Ländern sehr unterschiedlich sei. Auch der Zeitungsdruck sei in manchen Ländern sehr gering. Die Versicherungsangestellten müßten sich für die Wahrung ihrer Interessen einsetzen. Es ist zu wünschen, daß die Versicherungsangestellten in den verschiedenen Ländern sich für die Wahrung ihrer Interessen einsetzen. Es ist zu wünschen, daß die Versicherungsangestellten in den verschiedenen Ländern sich für die Wahrung ihrer Interessen einsetzen.

Die Rechtspraxis

MONATSSCHRIFT DES ZENTRALVERBANDES DER ANGESTELLTEN

Nummer 4

Berlin, 15. April 1928

Jahrg. XXXII

INHALTSVERZEICHNIS

- Die neue Lohn- und Gehaltsbildung Justizsekretär Franz Hoppe, Hamburg
- Mitarbeitergesetz, verfahrenswirtschaftliche Änderungen und Anwaltsgebühren Jakob Kallisch, München
- Die Versicherungsvereine mit Gegenpartnern Dr. Georg Gröbner, Frankfurt a. M.
- Scheidung des Ehegatten Edmund Steinick, Charlottenburg
- Aus der Praxis -- für die Praxis / Rechtsprechung Litauer

Bezugspreis vierteljährlich 50 Pfennig

Verlag und Schriftleitung: Berlin SO 30, Oranienstraße 40/41

Der freie Angestellte

ZEITSCHRIFT DES ZENTRALVERBANDES DER ANGESTELLTEN, SITZ BERLIN
ORANIENSTRASSE 40-41 / FERNSPRECHER: AMT MORITZPLATZ 9051-9055

Erscheint regelmäßig am 1. und 16. eines jeden Monats • Schriftleitung: Josef Aman und Paul Lange, Berlin

NUMMER 8

BERLIN, DEN 16. APRIL 1928

32. JAHRGANG

Die Grundregeln des Arbeitszeitgesetzes.

Aus dem Zwecke der gesetzlichen Arbeitszeitregelung: rationelle Verwertung fremder Arbeitskraft, und aus der Form: Beschränkung der Beschäftigung, ergeben sich die Grundzüge für die Gestaltung und die Auslegung der Vorschriften dieses Gesetzes:

1. Nicht die Arbeit als solche wird beschränkt, nicht die Tätigkeit, sondern die „Beschäftigung“, also nicht das Arbeiten, sondern das **Arbeiten lassen!** Der Unternehmer darf selbst unbeschränkt arbeiten, darf 24 Stunden täglich tätig sein. Darum kümmert das Gesetz sich nicht (mit einigen Ausnahmen bei Nacht- und Sonntagsruhe in Läden und Bäckereien, wo zur Erleichterung der Durchführung des Angestelltenanspruches die völlige Ruhe des Betriebes vorgeschrieben ist). Nur seine Arbeiter und Angestellten darf er nicht beschäftigen. Nur die Ausnutzung fremder Arbeitskraft ist beschränkt.

2. Der strafbare Verstoß gegen das Gesetz liegt daher nie in der Arbeit, sondern stets in der Beschäftigung. Das Gesetz verleiht kann nur der Arbeitgeber, nicht der Arbeitnehmer. Auch wenn dieser außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, ohne Veranlassung durch den Arbeitgeber, vielleicht ohne sein Wissen und gegen seinen Willen, verbotene Ueberstunden leistet, ist der Arbeitgeber strafbar, wenn er auch nur fahrlässig das Nichthindern der Tätigkeit verschuldet hat. Die vorübergehend eingeführte Strafflosigkeit des Arbeitgebers bei freiwilliger Mehrarbeit des Angestellten in § 11 Abs. 3 der Verordnung vom 21. Dezember 1923 ist durch das Gesetz vom 14. April 1927 wieder aufgehoben worden.

3. Auch für den Angestellten und den Arbeiter gilt das Gesetz nur dort, wo er des sozialen Schutzes bedarf: in der abhängigen Tätigkeit für einen anderen. Dort wo er der wirtschaftlich Abhängige und Schwache ist, wird er bagegen geschützt, daß er sich über das sozial Wünschenswerte hinaus „beschäftigen“ läßt. Ob das durch einen oder durch verschiedene Arbeitgeber erfolgt, ist gleichgültig. Auch bei sogenannter Doppelarbeit ist jeder der beteiligten Arbeitgeber strafbar, der weiß, daß der Angestellte im ganzen die Grenze des Erlaubten überschreitet. Aber für sich selbst kann auch der Arbeitnehmer arbeiten, was und wieviel er mag. Um die selbständige Arbeit kümmert sich das Gesetz nicht. So unerfreulich die sogenannte „Doppelarbeit“ ist, das heißt die selbständige Berufarbeit im Wettbewerb mit dem eigenen Arbeitgeber, so ist sie doch nicht strafbar und nicht durch die Arbeitszeitgesetze verboten, sondern muß mit anderen (vertraglichen) Mitteln bekämpft werden. Und die nützliche Tätigkeit in der Freizeit, insbesondere im eigenen Haushalte, in Hof und Garten, ist eine durchaus wünschenswerte und nötige Ergänzung der verkürzten Erwerbsarbeit.

4. Das Gesetz gibt nur die öffentlich-rechtliche Grenze des Erlaubten. Es gibt keine „Regelung“ der Arbeitszeit in

dem Sinne, daß es bestimmt, wie viele Stunden täglich oder wöchentlich im einzelnen Falle gearbeitet werden soll. Sondern die Bestimmung der Arbeitsdauer, die Bemessung der täglichen oder wöchentlichen Zahl von Arbeitsstunden ist Sache des Vertragsgesetzes. Die Arbeitszeit ist eine Arbeitsbedingung wie Lohn, Urlaub und anderes mehr. Sie ist im Rahmen der Gesetze von den Beteiligten zu vereinbaren, entweder im einzelnen Anstellungsvertrage, oder in einer Betriebsvereinbarung (Dienstordnung, Arbeitsordnung), oder in einem Tarifvertrage. Die Rangordnung der Vertragsarten entspricht genau dem allgemeinen Rechte. Insbesondere hat also die tarifliche Regelung automatische, unabhängige Rechtswirkung auf alle ihr unterfallenden Arbeitsverhältnisse, und den Vorrang vor jeder anderen Regelung außer dem zwingenden Gesetze.

a) Es besteht also kein Beschäftigungszwang für den Unternehmer. Es steht völlig in seinem rechtlichen Belieben, ob er Angestellte beschäftigt will, welche Personen er anstellen will und welche Arbeitszeit er mit ihnen vereinbart. Das Gesetz gibt nur die Höchstgrenzen der Stundenzahl, die er straflos leisten lassen darf und die er infolgedessen gültig vereinbaren kann. Es verbietet und hindert aber durchaus nicht, eine Arbeitszeit von nur 6 Stunden täglich oder von 30 Stunden wöchentlich zu vereinbaren. Es hindert auch nicht, vorübergehend infolge schlechter Konjunktur die Arbeitszeit zu verkürzen. Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Beschäftigung und Bezahlung von Arbeitsstunden gründet sich nur auf einen Vertrag (Arbeitsvertrag oder Anstellungsvertrag).

b) Ebenjowenig enthält aber das Gesetz einen Leistungszwang für den Arbeitnehmer. Es gibt keinen gesetzlichen Zwang, daß ein Bürger sich in den Dienst eines anderen stellt. (Abgesehen von den auf ganz anderem Gebiete liegenden Vorschriften über Arbeitsvermittlung und Fürsorge.) Der Angestellte oder Arbeiter ist rechtlich ein freier Mann, der nur durch Vertrag sich selbst zu Arbeit für einen anderen verpflichten kann. Der Vertrag allein (Arbeitsvertrag, Arbeitsordnung oder Anstellungsvertrag) entscheidet über die Arbeitsbedingungen, also auch über die Arbeitszeit. Eine über die gesetzlichen Höchstgrenzen hinausgehende Arbeitszeit kann nicht gültig vereinbart werden. Wohl aber eine hinter der Grenze der gesetzlich zulässigen zurückbleibenden Arbeitszeit. Wenn ein Angestellter sich vertraglich zu siebenstündiger Arbeit täglich verpflichtet, so ist das gültig und verbindlich. Der Unternehmer kann nicht auf Grund des Gesetzes eine achtstündige Arbeitszeit verlangen. Ebenjowenig kann er verlangen, daß der Angestellte die gesetzlich erlaubten Ueberstunden leistet, wenn es nicht vorher vereinbart ist oder im Einzelfalle vereinbart wird.

c) Diese klare Rechtslage, an der früher kein Zweifel war, ist verwirrt worden durch die Notverordnung vom 21. De-

Mitteilungsblatt

des Ortsverbandes der Angestellten
des Ortsverbandes der Angestellten
des Ortsverbandes der Angestellten
des Ortsverbandes der Angestellten

Gewerkschaftliche Rundschau

Nachrichtenblatt
des Zentralverbandes der Angestellten
des Zentralverbandes der Angestellten
des Zentralverbandes der Angestellten

RADIO 1937

Abhaltung des Jahreskongresses
Unsere nächste Mitglieder

Rundschau

DES ZENTRALVERBANDES DER ANGESTELLTEN
GENERAL-VERSAMMUNG
des Zentralverbandes der Angestellten

Mitteilungen

des Zentralverbandes der Angestellten
Ortsgruppe München und Gau Ostbayern

DER BREMEN

Mitteilungsblatt
des Ortsverbandes der Angestellten
des Ortsverbandes der Angestellten

Magdeburger ZdA Mitteilungen

Zentralverband der Angestellten (Z. d. A.) Ortsverwaltung Magdeburg

Angestellten Rundschau

des Ortsverbandes der Angestellten

Die Sommerferien.

Die Sommerferien sind für die Angestellten ein wichtiger Bestandteil des Jahres. In dieser Zeit können sie sich erholen und ihre Kräfte für die neue Saison aufbessern. Es ist wichtig, dass die Arbeitgeber die Interessen der Angestellten berücksichtigen und ihnen eine angenehme Ferienzeit ermöglichen.

Wie berechnen sich die Ferien?

Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Januar	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Februar	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
März	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
April	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Mai	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Juni	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Juli	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
August	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
September	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Oktober	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
November	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Dezember	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

L. A. Z.

LEIPZIGER ANGESTELLTEN ZEITUNG

ORGAN DER ORTSGRUPPE OST-LEIPZIG
DES ZENTRALVERBANDES DER ANGESTELLTEN

Jugend und Beruf.

Die Jugend steht vor der Wahl zwischen Beruf und Freizeit. Es ist wichtig, dass sie sich für einen Beruf entscheidet, der ihre Interessen und Fähigkeiten erfüllt. Der Beruf ist nicht nur eine Möglichkeit zum Verdienen, sondern auch eine Chance, sich zu entwickeln und zu realisieren.

Jetzige Ortsgruppen- und Gaublätter des ZdA.

Bücher und Flugschriften des ZdA.

Neben der Verbandszeitschrift, die die gewerkschaftlichen und sozialpolitischen Fragen in erster Linie nach dem jeweils aktuellen Stande behandelt, und den Fachzeitschriften, die durch kleinere Aufsätze der allgemeinen volkswirtschaftlichen Bildung und der Berufsbildung dienen, gibt der ZdA. besondere Schriften heraus, in denen die Dinge ausführlicher und gründlicher erörtert werden können.

Auch hier blickt der ZdA. auf eine rühmliche Vergangenheit zurück. In der ersten Schrift Das Aeltesten-Collegium der Berliner Kaufmannschaft. Vertritt dasselbe die Gesamtinteressen der Berliner Kaufmannschaft?, die 1884 von der Freien Organisation junger Kaufleute herausgegeben wurde, erörterte sie grundsätzlich das Verhältnis zwischen dem Geschäftsinhaber und seinen Angestellten. Der Ausgangspunkt war eine Eingabe folgenden Wortlauts:

„Die in mehreren Versammlungen von Berliner Kaufleuten gepflogenen Debatten über die Kündigungsfrist der Handlungsgehilfen haben ergeben, daß seitens hiesiger Geschäftsinhaber beim Engagement von jungen Leuten die durch den § 61 stipulierte Kündigungsfrist, welche in der Hauptsache eine sechswöchentliche quartaliter sein soll, fast gar nicht angewendet wird, daß vielmehr die Herren Prinzipale von dem ihnen zustehenden Ausnahmerecht, kürzere Kündigungsfristen, als die gesetzlichen auszubedingen, in der ausgiebigsten Weise Gebrauch machen, und zwar dahin, daß acht- und vierzehntägige Kündigungsfristen nicht nur nicht selten, sondern zur Gewohnheit geworden sind. Wir hoffen, dem hochverehrten Kollegium dies an Hand der von uns veranstalteten Enquete über die Lage der jungen Kaufleute, welche in Kürze zum Abschluß gelangt sein wird, zahlenmäßig nachweisen zu können. Daß solche Verhältnisse den Stand der jungen Kaufleute stark schädigen und dessen Ansehen vernichten, aber auch für die gesamte Kaufmannschaft nicht von Vorteil sein können, dürfte nicht bestritten werden. In Anbetracht dessen, ist der unterzeichnete Vorstand der Ueberzeugung gewesen, daß der Schlußpassus des § 61 des Handelsgesetzbuches: „Ist durch Vertrag eine längere oder kürzere Kündigungsfrist oder eine längere oder kürzere Zeitdauer vereinbart, so hat es hierbei sein Bewenden“, wenn dem beregten Uebelstande abgeholfen werden solle, durch legislatorischen Beschluß gestrichen werden müsse. Es wurde dies um so mehr für richtig erkannt, als das sogenannte Probeengagement, welches jederzeit lösbar ist, dem Engagierenden die Handhabe bietet, wenn vereinbart, von vornherein auf kürzere Zeit zu engagieren. In Anbetracht des oben zur Darstellung gebrachten Sachverhalts, ersuchen wir ein verehrliches Aeltesten-

Der Handlungsgehilfe und die Kaiserl. Social-Reform.

Eine Antwort an den Herrn Minister v. Richter
über
die Arbeitsverhältnisse im Handelsgewerbe.

Von dem Verfasser und Herausgeber von der
„Arten Berechnung der Kaufleute“ in Berlin

Preis 25 Pf.

Berlin 1893.
Verlag von Otto Hübner, Buchbinder 1.

Der Kaufmännische Proletarier.

Eine Schilderung
des sozialen Elends im Kaufmannskunde
nebst Vorschlägen zur Abhilfe

von
M. Reinhard.

Zweites Jubiläum. Preis 15 Pfennig.

München 1894.
Ausschnittsverlag des „Kaufmanns-Verl.“,
Wilmannsstraße 6/8

Bei Partibergung billiger.

Das Ältesten-Collegium der Berliner Kaufmannschaft.

Vertritt dasselbe
die Gesamtinteressen der Berliner Kaufmannschaft?

Ein Wort an
an alle Kaufleute

von
E. H. Friedrichs.

Erste Preis-Verleihung der „Arten Berechnung der Kaufleute“ in Berlin.

Berlin 1894.
Verlag von Max Schönböcker.

Die Handlungsgehilfen-Bewegung

in ihren
Ursachen und Zielen.

Rede gehalten in öffentlicher Versammlung am 5. März 1897
zu Berlin

von
Albert Auerbach.

Preis 30 Pf.

Herausgegeben und zu beziehen von Rudolf Meiner, Berlin N.,
Feldstraße 127a.

Sozialreform für die Bureauangestellten

Denkschrift

des Zentralvereins der Bureauangestellten Deutschlands
(Sitz Berlin)
an den Reichstag und den Bundesrat



Berlin 1907

Verlag des Zentralvereins der Bureauangestellten Deutschlands
(G. Lehmann)

Kollegium, unserem Antrage entsprechend Vorschläge bei der Reichsregierung geneigtest machen zu wollen.“ Das Aeltesten-Kollegium antwortete, es könne sich zu einer Aenderung des Rechtszustandes nicht entschließen, „da für alle Beziehungen des Handelsrechts die Vertragsfreiheit ein unentbehrlicher Faktor ist“. Die Angestellten hatten aber erkannt, daß die formale Vertragsfreiheit für sie eine wirtschaftliche Unterdrückung bedeutete. Die Freie Organisation junger Kaufleute druckte in ihrer Broschüre sowohl ihre Eingabe als auch die Antwort der Aeltesten der Kaufmannschaft ab und widerlegte deren Antwort in bündiger Weise: „Die Freiheit der gegenseitigen Vereinbarung setzt vor allem zwei durch äußere Momente völlig un-

beeinflusste Kontrahenten voraus. Dieser Umstand trifft aber in diesem Falle nur bei einem der Kontrahenten, dem Chef, und zwar dem wirtschaftlich Stärkeren, zu, dem der Engagementsuchende nichts wie eine leere Nummer ist,

Die soziale und wirtschaftliche Lage der deutschen Rechts- anwaltsangestellten

Im Auftrage des Verbandes der Bureauangestellten
bearbeitet von H. Lehmann



Berlin 1911

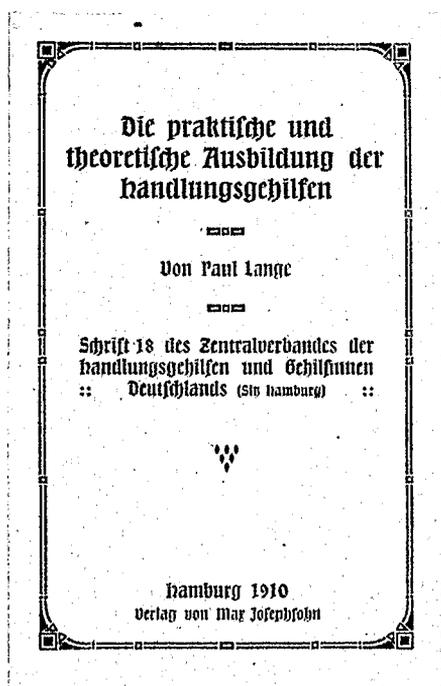
Verlag des Verbandes der Bureauangestellten Deutschlands
(G. Giebel)

Handlungsgehilfen-Bewegung und Sozialpolitik

Von Paul Ränge

Hamburg 1908

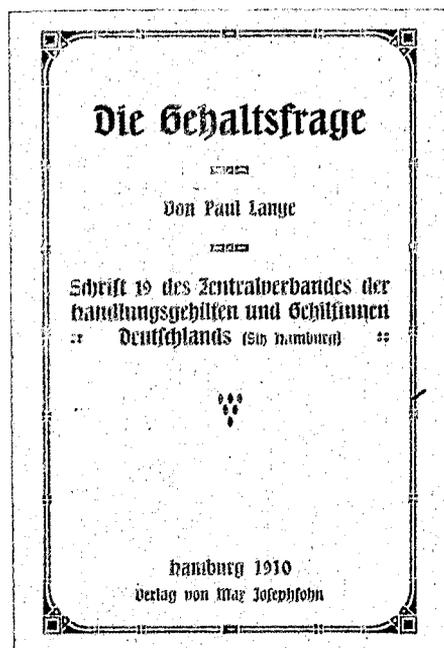
Verlag von Max Josephsohn



von denen er Tausende zur Verfügung hat, wenn der andere Teil, der Gehilfe, es ablehnt, auf seine Bedingung einzugehen.“

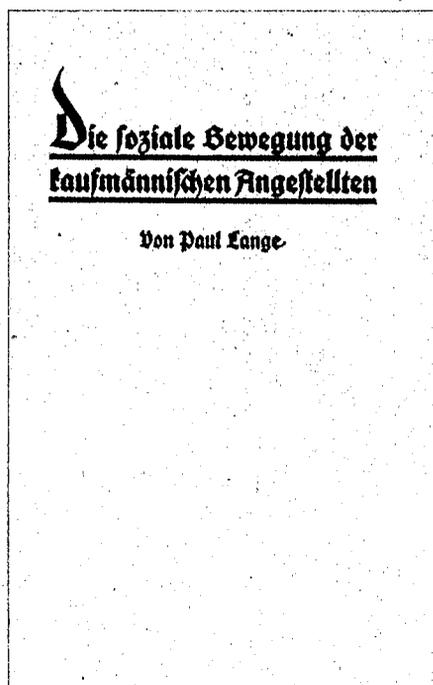
Die 1887 erschienene Broschüre Die Handlungsgehilfenbewegung in ihren Aufgaben und Zielen ist seinerzeit lebhaft erörtert worden; sie enthielt das gewerkschaftliche und sozialpolitische Programm. Die Freie Vereinigung junger Kaufleute in Berlin gab 1893 unter dem Titel Der Handlungsgehilfe und die Kaiserliche Sozialreform das Gutachten heraus, das sie auf Ersuchen der Reichsregierung über „Arbeitszeit und Kündigungsfristen der Gehilfen und über die Verhältnisse der Lehrlinge in offenen Ladengeschäften“ abgegeben hatte. Es war dies für jene Zeit

eine außergewöhnlich bedeutungsvolle Schrift, der kein anderer Angestelltenverband etwas Aehnliches an die Seite zu stellen hat. Erwähnenswert ist auch die im Jahre 1894 erschienene Schrift Der kaufmännische Proletarier. — Als Schriften, die die soziale Lage der Angestellten im ganzen erörtern, sind zu nennen Die Sozialreform für die Bureauangestellten, eine Denkschrift an den Reichstag und den Bundesrat (1907), und Die soziale und wirtschaftliche Lage der deutschen Rechtsanwaltsangestellten, die 1911 erschien.



Ueber die im Jahre 1908 herausgegebene Schrift Handlungsgehilfenbewegung und Sozialpolitik urteilte damals die „Soziale Praxis“ in ihrer Nr. 43, sie sei vom Standpunkte des ZdA. aus geschrieben und könne empfohlen werden, denn „sie bietet eine kurze, dabei übersichtliche und eindringliche Darlegung aller Forderungen, die die Handelsangestellten in bezug auf Regelung des Arbeitsverhältnisses sowie an die Sozialpolitik stellen“.

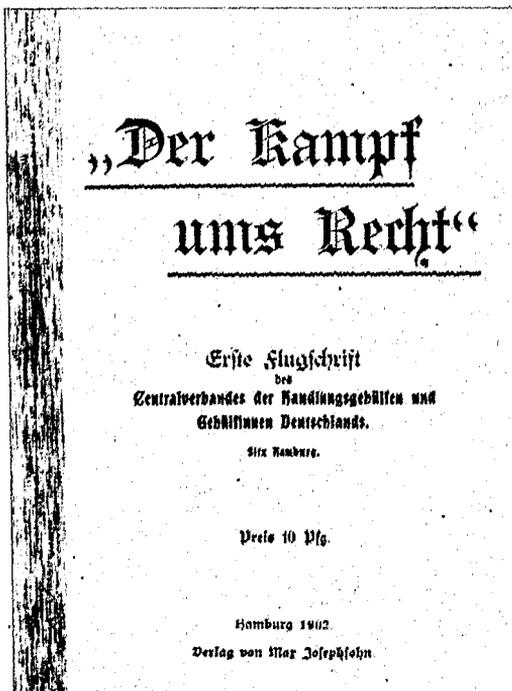
Diese Schrift war in der Tat eine sonst nicht vorhandene Materialsammlung, indem sie bei der Erörterung sozialpolitischer Fragen nicht nur deren Stand im Inlande schilderte, sondern auch Vergleiche mit den Verhältnissen im Auslande zog. Die soziale Bewegung der kaufmännischen Angestellten ist ein Buch von 236 Seiten; es gibt eine geschichtliche Darstellung über die Entwicklung des Handlungsgehilfenberufes. Geschildert wird darin u. a. die rote Garde der Handlungsgehilfen in Königsberg von 1776, der Klub der Herren Handlungsdienner in Rostock 1808, das Institut für hilfsbedürftige Handlungsdienner in Breslau 1773, der Armenunterstützungsverein der Handlungsgehilfen in Greifswald 1810, der Handlungsdiennerunterstützungsverein 1827 in Neisse, die Handlungsgehilfen nach dem Bayerischen Gewerbegesetz vom 11. September 1825, die Bestimmungen der Kramerinnung in Leipzig über die Handlungslehrlinge vom Jahre 1819, die sozialpolitischen Bestrebungen der Berliner Handlungsgehilfen im Revolutionsjahre 1848, dann die bis zum Jahre 1884 zurückreichenden Vorläufer des ZdA. Das Buch enthält ferner Ausführliches über Die Arbeitsverhältnisse in den Ladengeschäften nach den Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik von 1892 bis 1894 und Die Arbeitsverhältnisse in den Kontoren nach den Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik von 1901 bis 1905, über die Schaffung des Sonntagsruhegesetzes vom Jahre 1891/92, sowie über die Ladenschlußvorschriften der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 und über die Verordnung vom 28. November 1900, betreffend die Einrichtung von Sitzgelegenheiten in offenen



Verkaufsstellen. Das ist nur ein Auszug aus der Fülle von Material, wie sie sonst über die Lage der kaufmännischen Angestellten nirgends geboten war.

In zahlreichen Schriften sind Einzelfragen behandelt worden. Die Schrift **Der Kampf ums Recht** (1902) war die Wiedergabe eines Vortrages des Reichstagsabgeordneten Paul Singer für die Errichtung der Kaufmannsgerichte; sie enthielt einen geschichtlichen Rückblick über die Frage. Nach der Schaffung der Kaufmannsgerichte wurde eine Schrift über die Ortsstatuten für die Kaufmannsgerichte herausgegeben. Die Schrift **Warenhäuser und Kleinhändler** kam zu dem Ergebnis, daß es — im Gegensatz zu den damaligen Bestrebungen des Deutschenationalen Handlungsgehilfen-Verbandes — nicht Aufgabe der Angestellten sein könne, die Entwicklung zum Großbetrieb im Handelsgewerbe unterdrücken zu wollen. — Die **Lehrzeit im Handelsgewerbe** (1906) und **Die praktische und theoretische Ausbildung der Handlungsgehilfen** (1910) waren zwei Schriften, deren Inhalt sich aus ihren Titeln ergibt.

Die Einkommensverhältnisse der Angestellten, soweit es sich nicht um besonders qualifizierte Stellungen handelte, waren im Vergleich zu denen der Arbeiter recht ungünstig. Sie sind es auch heute noch. Das ist darauf zurückzuführen, weil die Angestellten viel später erst als die Arbeiter eingesehen haben, daß das Ge-



haltsniveau durch die gewerkschaftliche Organisation, durch den gewerkschaftlichen Kampf gehoben werden muß. Hier hat der ZdA. Pionierarbeit geleistet. Auf seinem Verbandstage 1904 hatte er erklärt:

„Es ist Aufgabe der Gewerkschaften, an Stelle der besonderen Arbeitsverträge zwischen dem einzelnen Arbeitnehmer und dem einzelnen Arbeitgeber kollektive Arbeitsverträge zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisation herbeizuführen. Der einzelne Arbeitnehmer kann seine Interessen wahrhaft und dauernd nur in der Weise vertreten, daß er im Bunde mit seinen Berufsgenossen für gleichmäßige allgemeine Besserung der Arbeitsverhältnisse im Berufe sowie für einen möglichst vorteilhaften kollektiven Arbeitsvertrag durch seine Gewerkschaft kämpft. Wie die Verhältnisse im Handelsgewerbe sich entwickeln, wird es auch für eine immer größere Mehrzahl von Handlungsgehilfen zur Notwendigkeit, durch die gewerkschaftliche Organisation einen kollektiven Arbeitsvertrag herbeizuführen. Es ist als ein Hemmnis für eine derartige gewerkschaftliche Aktion zu beklagen, daß bei den Handlungsgehilfen, auch wo es sich um die Ausübung ganz gleicher oder ähnlicher Funktionen handelt, so vielfach verschiedene Lohn- und Arbeitsbedingungen herrschen, daß das soziale Niveau der Handlungsgehilfen, wenn es auch im allgemeinen durch den Kapitalismus immer weiter herabgedrückt wird, dabei im einzelnen so überaus viele kleinere Unebenheiten zeigt, wodurch dem Gefühle einer Gemeinsamkeit der Interessen unter den Gehilfen Abbruch geschieht.“

Dann erschien 1910 Die Gehaltsfrage, der im Anhang eine Entschließung des Verbandstages vom Jahre 1910 beigegeben war, in der es zunächst hieß: „Die siebente Generalversammlung des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen weist auf die bekannte Tatsache hin, daß die Masse der Handlungsgehilfen durchaus unzureichend entlohnt wird und ein beträchtlicher Teil der kaufmännischen Angestellten weniger Gehalt bezieht, als der Durchschnittslohn der gewerblichen Arbeiter beträgt. Die Handlungsgehilfen haben in ihrer großen Mehrheit bisher keinen ernstlichen Versuch gemacht, den Stand der Gehälter durch gemeinsames Vorgehen zu erhöhen. Nachdem aber die Lebensbedürfnisse immer mehr verteuert werden, und zwar u. a. durch die von den antisemitischen Handlungsgehilfenführern gebilligte Zoll- und Steuerpolitik, müssen die Handlungsgehilfen endlich daran gehen, sich höheres Gehalt und damit eine bessere Lebenshaltung zu erstreiten.“ Die Entschließung nannte als Mittel hierzu die gewerkschaftliche Organisation; sie erörterte die Frage des Streiks, der passiven Resistenz, des Boykotts und fuhr dann fort: „Diese Wege sind jedoch nur gangbar, wenn sich die kaufmännischen Angestellten einer Vereinigung angeschlossen haben, die bei diesen Schritten hinter ihnen steht und sie nötigenfalls auch finanziell unterstützt. Eine solche Organisation ist für sie nur der Zentralverband der

angestellten der Staats-
Körperschaften Deutschlands

stellentarifvertrag.
Gültig für Kaufmänn.
Inten-Veren.
benachbarte
Arbeits-
tarif-
Körp.

Tarifvertrag über die Dienst- und
Einkommensverhältnisse der Angestellten
im Kaliberbergbau.

Reichstarifvertrag für die Angestellten
bei den Reichsverwaltungen und Betrieben.

Manteltarifvertrag für die kaufmännischen
Angestellten (Tarifvertrag I) in den Betrieben
sch-thüringischen Färbereien und An-
stellen im Reich der Konvention
-ischen Färbereien, Sitz G.

Tarifvertrag für die kaufmännischen
Angestellten in
Einzelhandel in

Angestellten-Tarifvertrag für Handel,
Industrie und Gewerbe in Breslau.

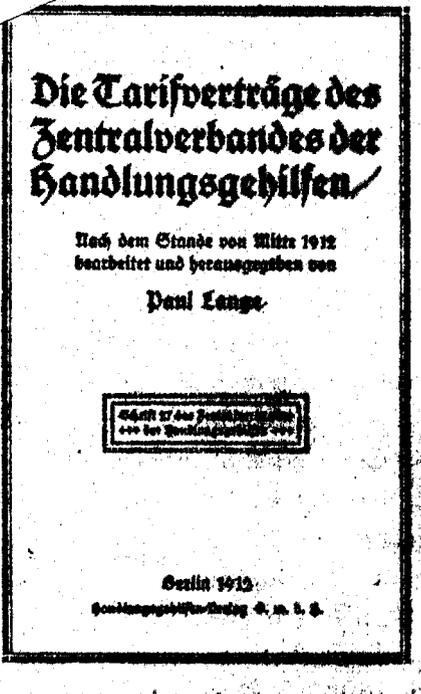
Kleinhandels-Tarif-Vertr.
für den Einzel-
handel in
Gelsenkirch.

Tarifvertrag für die kaufmännischen u. tech-
nischen Angestellten im niederschlesische
Steinkohlenbergbau.

Tarifvertrag des Bayerischen Buch-
handels in
r. d. Rh.

Tarifvertrag 1928 für die
Buchhändler in
Karlsruhe andererseits.

Tarifvertrag mit der Ortsgruppe
Groß-Hamburg des Arbeitgeber-Verbandes
für das deutsche Zeitungsgewerbe.



Tarifvertrag mit dem Arbeitgeberverband
für das deutsche Zeitungsgewerbe
Landesgruppe Gießen o. G.

Tarifvertrag für die Angestellten
im
Handel in
Gelsenkirch.

Handlungsgehilfen und Gehilfinnen, der seinerseits einen Rückhalt in der Gesamtheit der freigewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft hat. Wollen die Handlungsgehilfen gemeinsam eine Verbesserung ihrer Gehälter erstreben, so müssen sie auch die weiblichen Angestellten für ihre Ziele gewinnen, um den Erfolg nicht vor vornherein in Frage zu stellen. Daher ist die gemeinsame Organisation der Handlungsgehilfen beiderlei Geschlechts erforderlich; sie geschieht im Zentralverband der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen, so daß dieser Verband die Voraussetzungen erfüllt, die für die allgemeine Verbesserung der Gehaltsverhältnisse notwendig sind.“ — Von größter Bedeutung waren sodann die nach dem

Stande von Mitte 1912 herausgegebenen Tarifverträge des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen — ein Buch von 250 Seiten —, in dem die bisherige Tätigkeit des Verbandes geschildert wurde und die abgeschlossenen Tarifverträge abgedruckt waren. — Eine wichtige Frage war auch

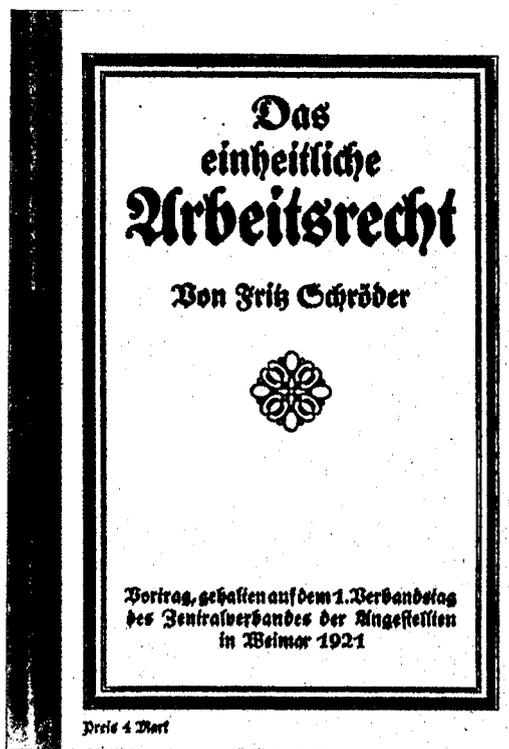
die Sonntagsarbeit, die nicht nur von Ladenangestellten, sondern auch von Kontoristen im Handelsgewerbe geleistet werden mußte. In einer kleinen, 1907 erschienenen Schrift *Der Kampf um die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe*, hieß es zum Schluß: „Die Sonntagsruhe ist notwendig aus hygienischen Gründen. Dem die ganze Woche hindurch in geschlossenen, den gesundheitlichen Anforderungen oft wenig entsprechenden und fast immer mit schlechter Luft erfüllten Geschäftsräumen tätigen Angestellten muß Gelegenheit gegeben sein, in freier Luft Körper und Geist zu erfrischen und sich zu erholen. Dies ist ebenso notwendig, wenn die Beschäftigung geistig anstrengt,



Fritz Rogon



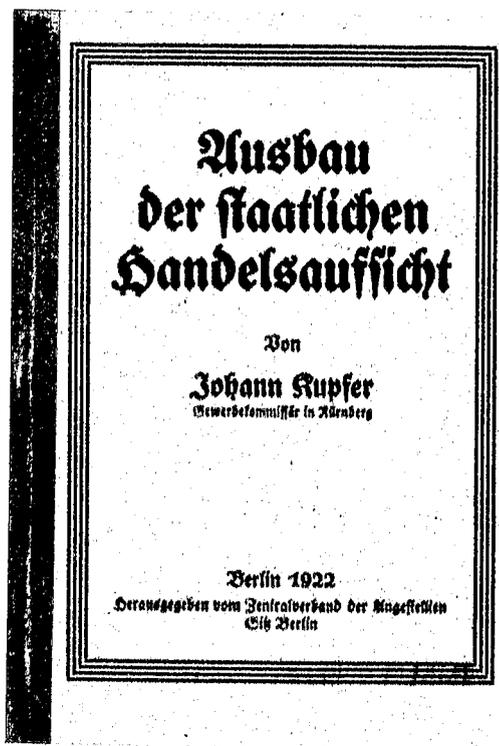
Fritz Schröder



zeit bleibt, ist es ihm unmöglich, seinen Pflichten gegen die Familie nachzukommen, seine berufliche und allgemeine Bildung weiter zu fördern und seine geistigen und kulturellen Bedürfnisse zu befriedigen. Kein Volk kann aber eine hohe Kulturstufe erreichen und sie dauernd behaupten, wenn nicht alle seine Glieder sich am Geistesleben, an der Pflege von Kunst und Wissenschaft mit beteiligen können. Die völlige Sonntagsruhe dient dem Körper zur Erholung, dem Gemüte zur Labung, dem Geiste zur Nahrung. Die völlige Sonntagsruhe liegt im Interesse des einzelnen und ist erforderlich zum Wohle der Gesamtheit.“

1913 erschien sodann die geschichtliche Materialsammlung Die Sonn-

als wenn sie eine einförmige und einseitige ist. Die wenige freie Zeit an den Wochentagen ist für eine Erholung aber in keiner Weise ausreichend. Es muß in jeder Woche ein voller freier Tag hinzutreten, und zwar ein für alle gleichzeitig und allgemein geltender Ruhetag. Die Sonntagsruhe ist notwendig aus sozialen Gründen. Die Prinzipale nutzen die Arbeitskraft ihrer Angestellten täglich nach Möglichkeit aus. Da aber diese Arbeitskraft das einzige ist, was die Angestellten besitzen und wirtschaftlich verwerten können, so muß ihrer Ausnützung eine Grenze gesteckt werden. Die Sonntagsruhe ist notwendig aus allgemeinen kulturellen Gründen. Wenn dem Angestellten nur die geringe tägliche Ruhe-



tagsruhe in Kontoren und Läden. Die Zeitschrift des Vereins der Versicherungsangestellten Oesterreichs nannte in Nr. 2/1914 den ZdA. denjenigen, „der durch seine zielsichere Tätigkeit als freigewerkschaftlicher Verband richtunggebend für alle ist“, und der in dieser Schrift über die Sonntagsruhe zusammengetragen habe, „was das Deutsche Reich bisher an gesetzlichen Regelungen der Sonntagsarbeit im Handel hervorgebracht hat. Am wertvollsten erscheint uns der Abdruck von 58 Sonntagsarbeitsregelungen deutscher Großgemeinden, die sonst schwer zugänglich sind“. Wenn jetzt die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nicht mehr so wie früher auf den Ortsstatuten der Gemeinden, sondern mehr auf dem Reichsgesetz beruht, so ist das auf die

Arbeit des ZdA. zurückzuführen, — Eine ehemals sehr wichtige Frage war die der Konkurrenzklauseel, durch die der Geschäftsinhaber seinen Angestellten nach Lösung des Dienstverhältnisses verbot, in gewissen Branchen oder in gewissen Orten eine ähnliche Stellung anzutreten. Nachdem die Konkurrenzklauseel durch die jetzigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches wesentlich eingeschränkt ist, erscheint uns der frühere Zustand fast unfaßbar. Diese Aenderung zum Besseren ist auf die Tätigkeit des ZdA. zurückzuführen.

Er gab 1913 Die Konkurrenzklauseel als eine Denkschrift für den Reichstag heraus, die das geltende Recht über diese Frage im Deutschen Reiche, in Oesterreich und der Schweiz behandelte. Diese Schrift wurde bei den Ausschußberatungen im Reichstage selbst von konservativer Seite als sehr instruktiv anerkannt; die „Tonindustrie-Zeitung“ nannte sie in Nr. 78/1913 einen wertvollen Führer in dieser Frage, und die schweizerische Zeitschrift „Handel und Trans-



Hugo Brenke

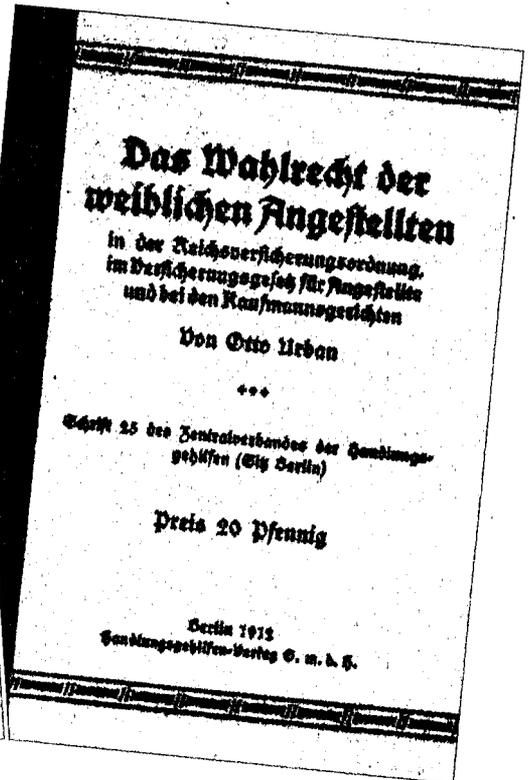


Otto Hauffherr



Emil Wucher

port“ anerkannte in Nr. 12/1913 sie als treffliche Denkschrift. — Der ZdA. hatte von jeher den Standpunkt vertreten, daß die wirtschaftlichen Interessen der Angestellten am besten gewahrt würden, wenn beide Geschlechter sich in einer gewerkschaftlichen Organisation zusammenfinden. Es war daher selbstverständlich, daß er gegen die Benachteiligung der Frau eintrat. Er tat es z. B. in der Schrift Das Wahlrecht der weiblichen Angestellten in der Reichsversicherungsordnung, im Versicherungsgesetz für Angestellte, bei den Kaufmannsgerichten (1912), in der zum Schluß ausgeführt wurde: „Unbestritten ist, daß besonders im Handelsgewerbe die Zahl der tätigen Frauen ständig steigt



und daß auf die Frauenarbeit gar nicht mehr verzichtet werden kann. Unbestritten bleibt, daß die Frauen zum großen Teile sehr qualifizierte Arbeiten verrichten und selbst vielfach leitende Posten bekleiden. Unbestritten bleibt, daß in den Versicherungsgesetzen sowohl als auch im Handelsgesetzbuch unter Handlungsgehilfen auch die weiblichen gemeint sind und daß sie dieselben Pflichten haben wie die männlichen Angestellten. Erfüllung derselben Pflichten erfordert auch die Gewährung derselben Rechte. Die Frau hat bewiesen, daß sie sehr wohl in der Lage ist, dieselben Pflichten zu erfüllen. Es ist deshalb ungerecht, rücksichtslos und reaktionär, ihnen dieselben Rechte zu verweigern. Die Frau muß die Bevormundung durch die Männer von sich weisen, sie muß ganz energisch dagegen protestieren, daß man sie als minderwertig betrachtet. Mit aller Macht

müssen die Frauen bestrebt sein, diese unwürdige Behandlung und das bestehende Unrecht zu beseitigen; durch rege Agitation müssen sie den rückständigen Standpunkt bekämpfen und Schulter an Schulter mit den männlichen Berufskollegen für die gleichen Rechte eintreten. Das kann nur wirksam durch den Zusammenschluß aller Berufsangehörigen in einer modernen Organisation, durch Eintritt in den Zentralverband der Handlungsgehilfen, geschehen, um gemeinsam mit aller Macht in den Kampf zu ziehen mit der Parole: Heraus mit dem aktiven und passiven Wahlrecht der Frauen!"

Der Verbandstag 1912 beschäftigte sich mit dem Vereinigungsrecht der Gewerkschaften und mit den Kündigungsfristen der kaufmännischen Angestellten; beide Vorträge wurden als Broschüren herausgegeben. In der Schrift Angestellte und Arbeiter im Wirtschaftsleben (1912) wurde u. a. gesagt:

„Es ist nach alledem erklärlich, daß die Privatangestellten bisher den Interessengegensatz zwischen Kapital und Arbeit nicht hinreichend erkannt hatten. Der weitere Gang der Verhältnisse wird jedoch nicht ohne Einfluß auf sie bleiben können, ihnen vielmehr zeigen müssen, daß alles in allem ihre Interessen

Die Sonntagsruhe in Kontoren und Läden

Eine geschichtliche
Materialsammlung

von
Paul Lange



Heft 20 des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen

denen der Arbeiter gleichartig sind. Die Entwicklung hat bereits dazu geführt, daß die älteren Angestelltengruppen ihren früher hartnäckig vertretenen Standpunkt des wirtschaftlichen Liberalismus, der Staat dürfe nicht in die Regelung des Arbeitsvertrages eingreifen, längst aufgegeben haben. Sie fordern jetzt gleich den Arbeitern durchgreifende Schutzgesetze und haben sich damit dem Standpunkt der Sozialdemokratischen Partei genähert. Dem Versuche der Unternehmer, die Privatangestellten einerseits und die Arbeiter andererseits auseinander zu halten, um beide auszubeuten und zu beherrschen, muß durch rastlose Aufklärung begegnet werden.“ Auch das waren bahnbrechende Gedanken; denn in der Nachkriegszeit haben sich alle Angestelltenverbände einer bestimmten Gewerkschaftsrichtung der Arbeiter angeschlossen.

In neuerer Zeit hat der Zentralverband der Angestellten Das einheitliche Arbeitsrecht (1921) herausgegeben, eine Broschüre, die mit den Worten schließt: „Das Arbeitsrecht als juristischer Ueberbau erfordert eine Umgestaltung unserer gesamten Wirtschaftsverfassung im Sinne einer sozialistischen Wirtschaftsordnung. Auf dieser Grundlage kann erst eine neue soziale Lebensgemeinschaft erblühen, die auch im Recht allein den Menschen gelten läßt. Die ökonomische Befreiung ist die Voraussetzung der juristischen Befreiung der Menschen. Erst dann wird sich alles vor der Heiligkeit des Menschenlebens beugen. Es ist der Sprung aus dem Reich der Notwendigkeit in das Reich der Freiheit. Von diesem Zeitpunkt an wird einst Klio in die Tafeln der Geschichte den Beginn der wahren Menschheitskultur einzeichnen.“

Der Ausbau der staatlichen Handelsaufsicht, der in einer 1922 erschienenen Schrift gefordert wurde, steht noch bevor. 1924 gab der ZdA. die Broschüre Die Organisationen der Unternehmer heraus.

Die hier mitgeteilten Schriften sind nur eine Auswahl. Sie zeigen aber in ihrer Vielseitigkeit, wie der ZdA. alle sozialpolitischen und gewerkschaftlichen Fragen ihrer Lösung zuzuführen versucht hat, zu einem Teile mit gutem Erfolg, zu einem zweiten Teile mit unzureichendem Erfolg, bei einem dritten Teil ist der Erfolg noch ausgeblieben. — Hier zeigen sich die Aufgaben der künftigen Gewerkschaftsarbeit.

Nicht zu vergessen sind die Schriften, die der Fachbildung dienen, wie Ursprung, Beschaffenheit und Behandlung der wichtigsten Handelswaren, wovon mehrere Auflagen erschienen sind und die Fortbildungsschriften für die Angestellten der Sozialversicherung, die in elf verschiedenen Heften (1926 bis 1928) vorliegen.

Schließlich muß auch noch der „Inauguraldissertation zur Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-

Wittenberg, vorgelegt von Konrad Stehr aus Halle a. d. S." gedacht werden, die den Titel **Der Zentralverband der Angestellten**. Sein Werdegang, seine Gestalt und sein Charakter trägt, und worin der Verfasser sagt: „In einer Hinsicht aber unterscheidet sich der Zentralverband von

Der Zentralverband der Angestellten

Sein Werdegang, seine Gestalt
und sein Charakter



Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors
der Staatswissenschaften der Hohen Rechts-
und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg

vorgelegt von
KONRAD STEHR
aus Halle a. d. S.

BERLIN SO 36
Hausdruckerei des Zentralverbandes der Angestellten
1926

allen heutigen Angestelltenverbänden, die auch in der Zeit vor 1914 Handlungsgehilfen organisierten: er allein hat nichts von seinem Programm und seinen Forderungen aufzugeben oder gar zu verleugnen brauchen, es sei denn, daß die Forderungen bereits erfüllt wurden. — Die Wege, die er zeigte, haben sich ausnahmslos gangbar erwiesen, soweit sie beschritten wurden. Insbesondere ist es der kollektive Arbeitsvertrag für die Angestellten, der seit 1918 einen Siegeslauf ohnegleichen antrat.“

Jugend und ZdA.

Der ZdA. vertritt die wirtschaftlichen Interessen aller Handlungsgehilfen und Bureauangestellten, auch die der Lehrlinge und Jugendlichen. Was auf sozialpolitischem Gebiete geschieht, gilt auch für die jüngeren Arbeitskräfte; und selbst von den Gesetzen, die ausdrücklich zum Schutze der älteren Angestellten geschaffen werden, wird die heutige Jugend dereinst ihren Nutzen und ihren Vorteil haben.

Die Jugend braucht aber noch eine weitere Fürsorge, nämlich für ihre Berufsbildung und für die Erziehung zu freiem, frohem Menschen-tum: Sie geschieht im ZdA. unter tätiger Mit-arbeit der Jugendlichen selbst. — Die vom ZdA. herausgegebenen Jugendblätter erfreuen sich infolge ihres wert-vollen Inhalts und ihrer guten äußeren Aufmachung bei den Lesern großer



Georg Ucko

Beliebtheit. Die ständig steigende Auflageziffer und die rege Mit-arbeit aus den Reihen der Jugend-lichen beweisen das. Neben anderen Drucksachen erscheint das Jugendbuch, das jährlich herausgegeben wird.

Die Jugend hat noch ein ganzes Leben voll Arbeit, bei der heutigen Arbeitsteilung oft voll recht ein-töniger Tätigkeit, vor sich. Darum entfaltet sich die Erziehungsarbeit des ZdA. an der Jugend im Sinne der Lebensbejahung nach den Worten des Dichters J. M. Usteri, die dem Jugendbuch 1927 voran-gestellt waren:

*Freut euch des Lebens,
Weil noch das Lämpchen glüht;
Pflücket die Rose,
Eh' sie verblüht!*

JAHRGANG 1927



DEZEMBER